

Ab dem Jahr 2013 sind die E-Bilanz-Vorgaben zu beachten

Dies führt dazu, dass zahlreiche Anpassungen im bestehenden Buchungsverhalten sowie in den beim jeweiligen Unternehmen eingerichteten Prozessen vorzunehmen sind – und zwar noch im Jahr 2012. Diese Erfordernisse resultieren im Wesentlichen aus der Detailtiefe der von der steuerlichen Taxonomie geforderten Angaben.

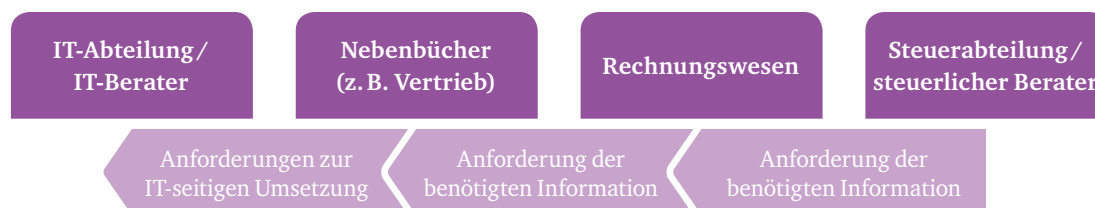
Um die an sie gestellten Anforderungen erfüllen zu können, sind Steuerpflichtige respektive Unternehmen aufgefordert, diese zu untersuchen und sie mit den aus dem bisherigen Rechnungslegungsprozess verfügbaren Daten zu vergleichen. In einem weiteren Schritt sind die Unternehmensprozesse dahingehend zu untersuchen, ob bzw. wie die erforderlichen Daten den für die Erstellung der E-Bilanz verantwortlichen Mitarbeitern am besten bereitgestellt werden können. Hierbei sind zum einen die technischen Möglichkeiten des eingesetzten Buchhaltungssystems zu prüfen, andererseits hat eine Berücksichtigung der Sensibilität gewisser Unternehmensdaten (Stichwort Vertraulichkeit) zu erfolgen. Entscheidend für den Erfolg des E-Bilanz-Projekts sind

die Zusammenarbeit aller betroffenen Abteilungen und ein durchgängiger Projektansatz (vgl. Abbildung).

Art und Umfang des Anpassungsbedarfs hängen von der Größe sowie der Komplexität des jeweiligen Unternehmens ab. Eine standardisierte E-Bilanz-Lösung scheidet damit regelmäßig aus. Dennoch lassen sich bestimmte Handlungsempfehlungen in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße formulieren.

Bei **kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen** erfolgt die laufende Buchführung häufig durch einen steuerlichen Berater, der regelmäßig auch für die im Unternehmen anfallenden steuerlichen Themen und damit ebenso für die Erstellung der E-Bilanz zuständig ist. Da der steuerliche Berater über die entsprechenden Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Finanzverwaltung verfügt und über die einzelnen für das Unternehmen zu erfassenden Buchungen informiert ist, ergibt sich für das Unternehmen respektive den Steuerpflichtigen selbst **kaum Anpassungsbedarf**.

Projektansatz



Etwas anderes gilt für **mittelständische Unternehmen**. Bei ihnen wird die laufende (handelsrechtliche) Buchhaltung regelmäßig durch die Gesellschaft selbst vorgenommen. Die steuerliche Bilanzierung setzt hierbei auf den vom Unternehmen erfassten handelsrechtlichen Daten auf und wird häufig durch den steuerlichen Berater unterstützt. Insbesondere bei diesen Unternehmen hat eine genaue Untersuchung der bestehenden Prozesse zu erfolgen. Zum einen bestehen bei diesen Unternehmen regelmäßig komplexere Informationsflüsse, die sich z. B. in einer Verknüpfung zwischen dem Buchhaltungssystem und eingesetzten Vorkontrollsystemen (z. B. einem Warenwirtschaftssystem) abbilden. Hier hat oftmals eine Schlüsselung der Daten auf die Hauptbuchkonten zu erfolgen. Dabei ist eine Abbildung der für die E-Bilanz erforderlichen Daten im Hauptbuch der Gesellschaft erforderlich – sei es in Form eigenständiger Konten oder durch die Verwendung von Zusatzinformationen. Zum anderen besteht gerade bei diesen Unternehmen häufig ein nur stark eingeschränktes Interesse an Transparenz. Je sensibler die Informationen werden, desto kleiner wird i. d. R. auch der Kreis der „Eingeweihten“. Insbesondere Sachverhalte wie beispielsweise der Unternehmerlohn werden den Mitarbeitern – häufig auch denen der Buchhaltung – nicht bekannt sein. Aufgrund der Detailtiefe der durch die Taxonomie geforderten Informationen müssen sich Steuerpflichtige überlegen, ob und wie solche Informationen künftig erfasst werden sollen. Hierbei muss letztlich sichergestellt sein, dass alle zur

Erstellung der E-Bilanz notwendigen Unterlagen vorliegen. Die Einrichtung **neuer Konten** sowie die Erfassung von **Zusatzinformationen** helfen dabei, alle erforderlichen Daten zu erfassen.

Für **große Unternehmen sowie Konzernunternehmen** stellt sich die Herausforderung insbesondere in der Komplexität der einzelnen im Unternehmen eingerichteten Prozesse sowie ihrer Verknüpfung ins Buchhaltungssystem dar. Eine weitere Problematik kann sich durch die Vielschichtigkeit der zu erfassenden Daten (HGB, IFRS, Steuergesetze) ergeben, da ggf. alle Rechnungslegungsnormen vom Unternehmen gesondert abzubilden sind. Weiterhin bestehen für Zwecke eines vereinfachten Konsolidierungsprozesses häufig „weltweit“ einheitliche Kontenpläne. Neue Konten – allein für Zwecke der E-Bilanz – lassen sich daher oftmals nicht ohne Weiteres anlegen. Damit ist bei der Umstellung des Buchungsverhaltens ggf. zu berücksichtigen, dass die Umstellung auf eine Art und Weise zu erfolgen hat, die dazu führt, dass die von der Finanzverwaltung geforderten Informationen geliefert werden können und gleichzeitig das Buchungsverhalten – z. B. ausländischer Gesellschaften – nicht durch „deutschlandspezifische“ Sachverhalte beeinträchtigt wird. Mit Hilfe von **Zusatzinformationen** oder gesonderten **Buchungs-Ledgern** können in der Praxis die erforderlichen Informationen vorgehalten werden.

Wenn Sie Fragen zum Thema E-Bilanz haben, sprechen Sie uns bitte an. Unter www.kleeberg-ebilanz.de finden Sie zudem laufend aktuelle Informationen zur E-Bilanz.

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Mitglied bei Crowe Horwath
International

Augustenstraße 10, 80333 München
Telefon +49 (0)89-55983-0
Telefax +49 (0)89-55983-280

Am Sandtorkai 38, 20457 Hamburg
Telefon +49 (0)40-3770761-30
Telefax +49 (0)40-3770761-40

www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 06/2012. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.